
Beabsichtigte Änderungen des Flächenwidmungsplans

Erläuterungen und planliche Darstellungen

Die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt, gemäß den Bestimmungen der §§ 34 und 38 ff Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 nachfolgenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes durchzuführen.

Nachfolgend werden die Beweggründe für die beabsichtigten Änderungen dargelegt sowie planlich dargestellt.

Erläuterungen:

Eingangs wird festgehalten, dass die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See über eine positive Bauflächenbilanz verfügt. Der prognostizierte Baulandbedarf für die nächsten zehn Jahre übersteigt den Bestand an gewidmetem Bauland.

Zu den einzelnen Umwidmungspunkten hat die Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See erwogen:

FWP 27/2021 – Umwidmung einer Teilfläche von 1.222 m² des Grundstückes 805/2, KG 73218 Lieserhofen, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“

Die zur Umwidmung beantragte Fläche liegt in der Katastralgemeinde Lieserhofen. Laut Flächenwidmungsplan wird die Fläche im Norden von der Gemeindestraße Rudnigstraße sowie den daran angrenzenden Grünflächen begrenzt. Im Osten schließt die Parzelle 805/2 an die Landesstraße L10 Trebesinger Straße mit dem dahinter liegenden Technologiepark, im Süden an Bauland-Wohngebiet sowie im Westen an Grünland an.

Die gegenständliche Fläche ist als Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ausgewiesen und soll in Bauland Wohngebiet zur Errichtung von Einfamilienhäusern umgewidmet werden.

Für die gegenständlichen Parzellen sind keine Nutzungsbeschränkungen in Form von Schon-/Schutzgebieten bzw. potenziellen Gefahrenzonen bekannt. Die Entfernung zur A10 Tauernautobahn beträgt ca. 40 - 80 m Luftlinie. Dadurch ergibt sich für diese Fläche Lärmschutzkarte der ASFINAG eine durchschnittliche Lärmbelastung von 55 - 60 dB. Dieser Wert entspricht der Emissionsbelastung des gesamten angrenzenden Siedlungsraumes.

Aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept geht hervor, dass die die Umwidmung betreffenden Grundstücke außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze vorzufinden sind. Diese Siedlungsgrenze ergibt sich durch Einschränkungen aufgrund von technischer Infrastruktur bzw. den rechtlichen Gegebenheiten. Im konkreten Fall wirkt die Emissionskulisse einschränkend.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden, wenn seitens des Widmungswerbers nachgewiesen werden kann, dass keine unzulässige dauerhafte Lärmbelastung besteht (Lärmgutachten). Zusätzlich wird das Einholen einer Stellungnahme der ASFINAG und des

Straßenbauamtes empfohlen. Dabei wird aufgrund der Nähe zur Landesstraße auf die geltenden Abstandsvorschriften zum Schutz der Straße (K-StrG Teil IV) hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich bedarf einer Ausnahmegewilligung.

Unter Einhaltung dieser Auflagen kann einer Überschreitung der Siedlungsgrenze zur Arrondierung des Wohngebiets aus raumplanerischer Sicht zugestimmt werden. Im Zuge einer Bebauung sind jedoch eine eigenständige Errichtung von technischen Lärmschutzmaßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung empfohlen. Zudem soll die Auflage einer Bebauungsverpflichtung gewährleisten, dass die Fläche zeitnah eine widmungsgemäße Verwendung findet.

FWP 28/2021 – Umwidmung einer Teilfläche von 2.221 m² der Grundstücke 807/1 und 808, KG 73218 Lieserhofen, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Bauland – Wohngebiet“

Die zur Umwidmung beantragte Fläche liegt in der Katastralgemeinde Lieserhofen und setzt sich aus den Grundstücken 807/1 und 808 zusammen. Die gegenständliche Fläche ist als Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland ausgewiesen und soll in Bauland - Wohngebiet umgewidmet werden. Laut Flächenwidmungsplan wird die Fläche im Westen und Norden von den Gemeindestraßen Rudnigstraße und Ruppinigweg begrenzt, womit eine Erschließung des Grundstücks gegeben ist. Daran angrenzenden schließen Grünflächen an die gegenständliche Fläche an. Im Osten schließen die Parzellen ebenfalls an Grünland, im Süden an Bauland Wohngebiet an.

Für die gegenständlichen Parzellen sind keine Nutzungsbeschränkungen in Form von Schon-/Schutzgebieten bzw. potenziellen Gefahrenzonen bekannt. Die Entfernung zur A10 Tauernautobahn beträgt ca. 40 - 80 m Luftlinie. Dadurch ergibt sich für diese Fläche Lärmschutzkarte der ASFINAG eine durchschnittliche Lärmbelastung von 55 - 60 dB. Dieser Wert entspricht der Emissionsbelastung des gesamten angrenzenden Siedlungsraumes.

Aus dem Örtlichen Entwicklungskonzept geht hervor, dass die die Umwidmung betreffenden Grundstücke außerhalb der absoluten Siedlungsgrenze vorzufinden sind. Diese Siedlungsgrenze ergibt sich durch Einschränkungen aufgrund von technischer Infrastruktur bzw. den rechtlichen Gegebenheiten. Im konkreten Fall wirkt die Emissionskulisse einschränkend.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Widmungsantrag zugestimmt werden, wenn seitens des Widmungswerbers nachgewiesen werden kann, dass keine unzulässige dauerhafte Lärmbelastung besteht (Lärmgutachten). Zusätzlich wird das Einholen einer Stellungnahme der ASFINAG empfohlen. Unter Einhaltung dieser Auflagen kann einer Überschreitung der Siedlungsgrenze zur Arrondierung des Wohngebiets aus raumplanerischer Sicht zugestimmt werden. Im Zuge einer Bebauung sind jedoch eine eigenständige Errichtung von technischen Lärmschutzmaßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung empfohlen. Zudem soll die Auflage einer Bebauungsverpflichtung gewährleisten, dass die Fläche zeitnah eine widmungsgemäße Verwendung findet.

FWP 07/2022 – Umwidmung einer Fläche von 1.535 m² des Grundstückes 262/2, KG 73207 Lieseregg, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Grünland – Nebengebäude“

Die zur Umwidmung beantragte Fläche liegt zwischen den Ortsteilen Kolm und Kötzing in der Katastralgemeinde Lieseregg. Das Grundstück 262/2 wird laut Flächenwidmungsplan im Norden von Bauland-Dorfgebiet, Osten und Westen von Grünland sowie im Süden von der Gemeindestraße Leitnerweg und daran angrenzendem Grünland begrenzt. Etwas weiter westlich gelegen befindet sich die betriebseigene Reitanlage. In der umliegenden Umgebung südlich und östlich des Grundstücks befindet sich eine locker und kleinteilig bebaute Einfamilienhaus-Siedlung.

Beantragt wird eine Umwidmung von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude. Als Grund wird der Wunsch zur Errichtung von Nebengebäuden für das Unterstellen von betriebseigenen (Reiterhof) Fahrzeugen genannt. Die Verkehrsanschließung ist durch das kommunale Wegenetz gegeben (Leitnerweg).

Für die gegenständliche Fläche sind keine Schon-/Schutzgebieten oder Gefahrenzonen ersichtlich. Eine Nutzungsbeschränkung besteht allerdings aufgrund der am Grundstück angrenzenden Hochspannungsfreileitung. Diese erfordert einen 25 m breiten Schutzstreifen und geht mit Einschränkungen bezüglich der Bauhöhe einher. Daher kann das Grundstück nur als Grünland bzw. Grünland mit spezifischer Nutzung gewidmet werden. Für die Errichtung der Nebengebäude ist daher eine Stellungnahme des Leitungsträgers einzuholen sowie die Abstimmung über die möglichen

Bauhöhen erforderlich. Mithilfe der spezifischen Grünlandwidmung wird gewährleistet, dass innerhalb des Schutzstreifens keine Wohn- bzw. Aufenthaltsräume errichtet werden können.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Antrag stattgegeben werden, wenn eine Zustimmung durch den Leitungsträger erfolgt.

FWP 08/2022 – Umwidmung einer Teilfläche von 649 m² des Grundstückes 266/3, KG73207 Lieseregg, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Grünland – Nebengebäude“

Die zur Umwidmung beantragte Fläche liegt zwischen den Ortsteilen Kolm und Kötzing in der Katastralgemeinde Lieseregg, Gemeinde Seeboden. Das Grundstück 266/3 wird laut Flächenwidmungsplan im Norden und Osten von Baugebiet-Dorfgebiet sowie im Süden von der Gemeindestraße Leitnerweg und Westen von Grünland begrenzt.

Beantragt wird eine Umwidmung von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland - Nebengebäude. Als Grund wird der Wunsch zur Errichtung von Nebengebäuden für das Unterstellen von betriebseigenen Fahrzeugen (Fliesenleger) genannt. Der Widmungspunkt steht im Zusammenhang mit dem Punkt 07/2022.

Für die gegenständliche Fläche sind keine Schon-/Schutzgebieten oder Gefahrenzonen ersichtlich. Eine Nutzungsbeschränkung besteht allerdings aufgrund der am Grundstück angrenzenden Hochspannungsfreileitung. Diese erfordert einen 25 m breiten Schutzstreifen und geht mit Einschränkungen bezüglich der Bauhöhe einher. Daher kann das Grundstück nur als Grünland bzw. Grünland mit spezifischer Nutzung gewidmet werden. Für die Errichtung der Nebengebäude ist daher eine Stellungnahme des Leitungsträgers einzuholen sowie die Abstimmung über die möglichen Bauhöhen erforderlich. Mithilfe der spezifischen Grünlandwidmung wird gewährleistet, dass innerhalb des Schutzstreifens keine Wohn- bzw. Aufenthaltsräume errichtet werden können.

Aus ortsplanerischer Sicht kann dem Antrag stattgegeben werden, wenn eine Zustimmung durch den Leitungsträger erfolgt.

FWP 10a/2022 - Umwidmung einer Teilfläche von 545 m² des Grundstückes 1135/11, KG 73218 Lieserhofen, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Grünland – Nebengebäude“

Das gegenständliche Grundstück mit der Parzellenummer 1135/11 befindet sich am Rande einer Wohnsiedlung in der Katastralgemeinde Lieserhofen. Die nördliche Grundstücksgrenze verläuft zum Teil entlang des Loibenigwegs (allgemeine Verkehrsfläche), südlich besteht ein Wald.

Die nördlich anschließende Wohnsiedlung ist als Bauland - Wohngebiet gewidmet, der Loibenigweg als Verkehrsfläche. Die gegenständliche Parzelle ist als gesamtes als Wald ersichtlich gemacht. Die beantragte Widmungsfläche wird bereits seit mehreren Jahren vom nördlich angrenzenden Wohnhaus bzw. von deren Bewohnern als Gartenfläche samt Hühnerstall genutzt. Das Areal ist daher nicht mehr bestockt. Aufgrund der aktuellen Nutzung und des angrenzenden Waldrandes ist eine Stellungnahme in Bezug auf eine Nichtwaldfeststellung und der Niederwaldbewirtschaftung innerhalb eines Schutzstreifens in Abstimmung mit der Bezirksforstinspektion notwendig.

Beantragt wird eine Umwidmung der Fläche als Grünland - Nebengebäude. Geplant ist die Errichtung eines Lagegebäudes. Auf der westlich angrenzenden Teilfläche (10b/2022) ist ein Carport geplant. Nutzungseinschränkungen durch Schutz- oder Schongebiete sowie aufgrund von Gefahrenzonen sind für die gegenständliche Fläche nicht zu erkennen. Zu beachten ist jedoch der Waldschutzabstand Richtung Süden.

Laut dem Örtlichen Entwicklungskonzept befindet sich die gegenständliche Fläche außerhalb einer absoluten Siedlungsgrenze. Eine Siedlungserweiterung wird innerörtlich innerhalb der unverbauten Siedlungsbereiche angestrebt. Die Festlegung des spezifischen Grünlandes (Grünland - Nebengebäude und Grünland - Carport) bildet hier daher eine Richtigstellung des Bestandes und stellt gleichzeitig sicher, dass keine zusätzliche Bebauung mit Wohnnutzung geschehen kann. Die Errichtung von Gebäuden samt baulichen Anlagen, die der Ausübung von land- und forstwirtschaftlichen Nebenerwerbstätigkeiten dienen, ist auf als spezifischen Grünland ausgewiesenen Flächen zulässig. Aus raumplanerischer Sicht ist daher die Umwidmung als Grünland-Nebengebäude bzw. Grünland-Carport kein Widerspruch zu den Zielsetzungen des OEK. Somit kann aus ortsplanerischer Sicht dem Umwidmungsantrag zugestimmt werden.

FWP 10b/2022 - Umwidmung einer Teilfläche von 370 m² des Grundstückes 1135/11, KG 73218 Lieserhofen, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Grünland – Carport“

siehe Stellungnahme 10a/2022

FWP 05/2023 – Umwidmung einer Fläche von 682 m² des Grundstückes 1590/1, KG 73215 Treffling, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Grünland – Nebengebäude“

Für das Grundstück wurde bereits eine Bauland-Widmung - FWP 14/2021 - angeregt (Vorprüfungsergebnis positiv). Diese wurde vom Widmungswerber am 07.11.2022 zurückgezogen und mit der Widmungskategorie Grünland - Nebengebäude neu eingereicht, da für das hier geplante Gebäude (Unterstellmöglichkeit für Wohnwagen, Boot, Lagermöglichkeit) keine Wohnnutzung und kein Leitungsanschluss vorgesehen ist, und somit die Grünland-Widmung ausreichen würde. Bereisung ist bereits erfolgt.

FWP 06/2023 – Umwidmung einer Teilfläche von 590 m² des Grundstückes 401/1, KG 73218 Lieserhofen, von „Grünland – für die Land- und -Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Grünland – Nebengebäude“

Südlich anschließend an das Wohngebiet. Auf der Fläche soll eine Möglichkeit geschaffen werden, ein Gebäude zum Unterstand von Geräten und Lagermöglichkeiten zu schaffen. Aufgrund der Hanglage bietet sich hier die beste Möglichkeit in der Umgebung, noch ein Nebengebäude zu errichten. Bereisung ist bereits erfolgt.

FWP 07/2023 – Umwidmung einer Teilfläche von 46 m² des Grundstückes 1506/2, KG 73212 Seeboden, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Grünland – Bogenschiessstätte“

Auf dem Gelände ist ein Sportbogenparcours (Holztiere im Wald) eingerichtet. Für die Verwahrung der Bögen und die Eintritte soll ein kleines Kassenhäuschen aus Holz im Starbereich des Parcours errichtet werden. Die Widmung wird nur für das Häuschen benötigt. Die Fläche grenzt direkt an den vorbeiführenden Feldweg an. Bereisung ist bereits erfolgt.

FWP 12/2023 – Umwidmung einer Teilfläche von 110 m² der Grundstücke 1466/1 und 1466/3, KG 73215 Treffling, von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland“ in „Grünland – Hofstelle“

Die Auszeichnung der Hofstelle entspricht im Flächenwidmungsplan nicht ganz dem Naturstand und soll daher bereinigt werden (Arrondierung). Auf die Bereisung wurde verzichtet.

Jede Person ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist eine Stellungnahme zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes zu erstatten (§ 38 Abs 1 K-ROG 2021). Die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt (Magistrat) gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen (§ 38 Abs 4 K-ROG).

Die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans entsprechen den durch das Kärntner Raumordnungsgesetz vorgegebenen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Auf das örtliche Entwicklungskonzept und die Bauflächenbilanz wurde Bedacht genommen. Raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen im öffentlichen Interesse werden berücksichtigt. Die beabsichtigten Änderungen sind gesetzeskonform.

Sohin liegen alle Voraussetzungen für die Änderungen des Flächenwidmungsplanes vor.

Lagepläne zu den beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplans:



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



Art des Planes:

Lageplan zum Umwidmungsantrag

VPG-Nummer: 27/2021

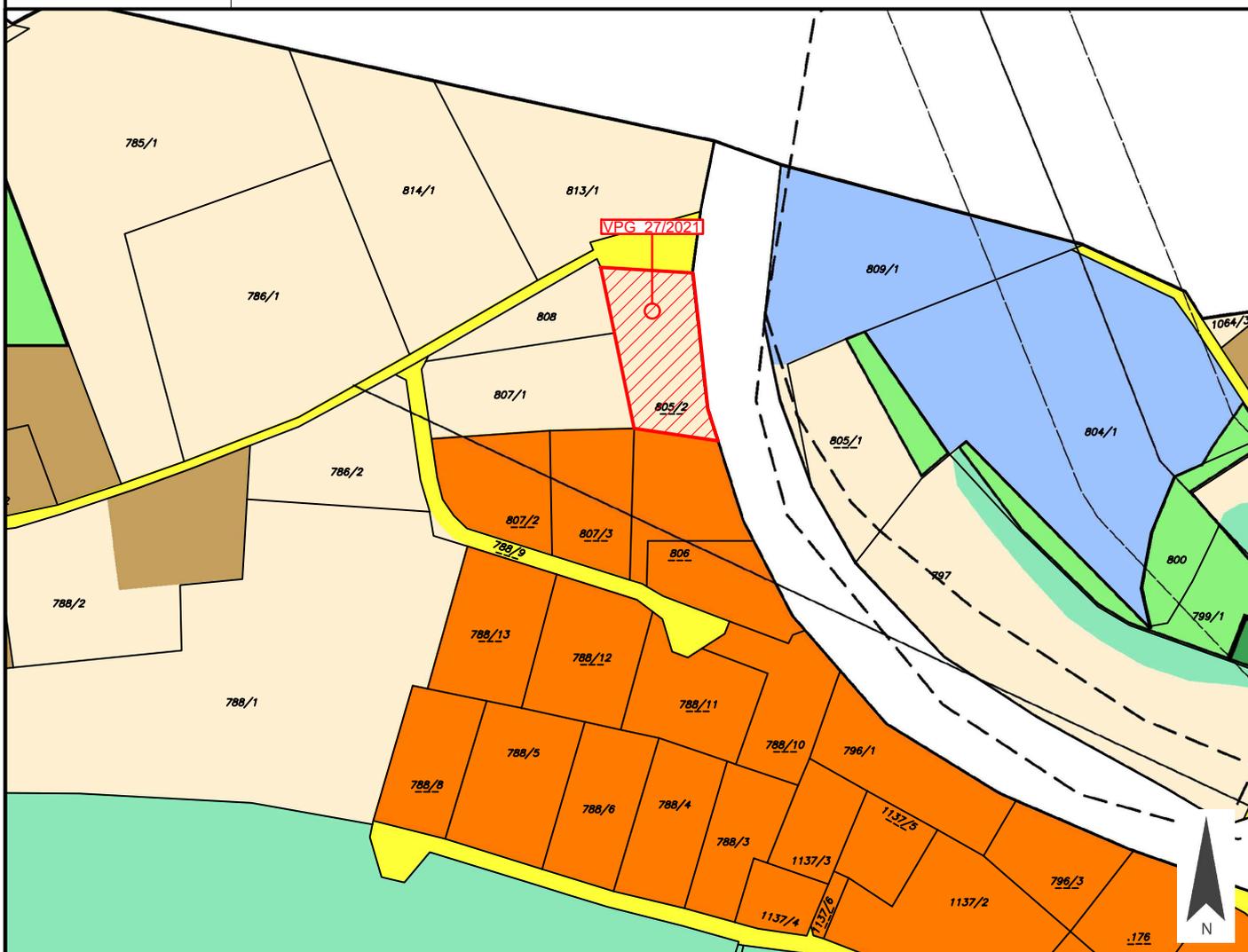
Stand: 21.09.2022

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: Teilfläche: 805/2 (ca. 1.222 m²)

Katastralgemeinde: Lieserhofen (73218)

Maßstab: 1:2000



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Bauland - Wohngebiet

Flächenausmaß beschlossen: ca. 1.222 m² genehmigt: _____ m²

Kundmachung: vom 13.09.2023 bis 11.10.2023

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: _____
Zahl: _____



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



Art des Planes:

Lageplan zum Umwidmungsantrag

VPG-Nummer: 28/2021

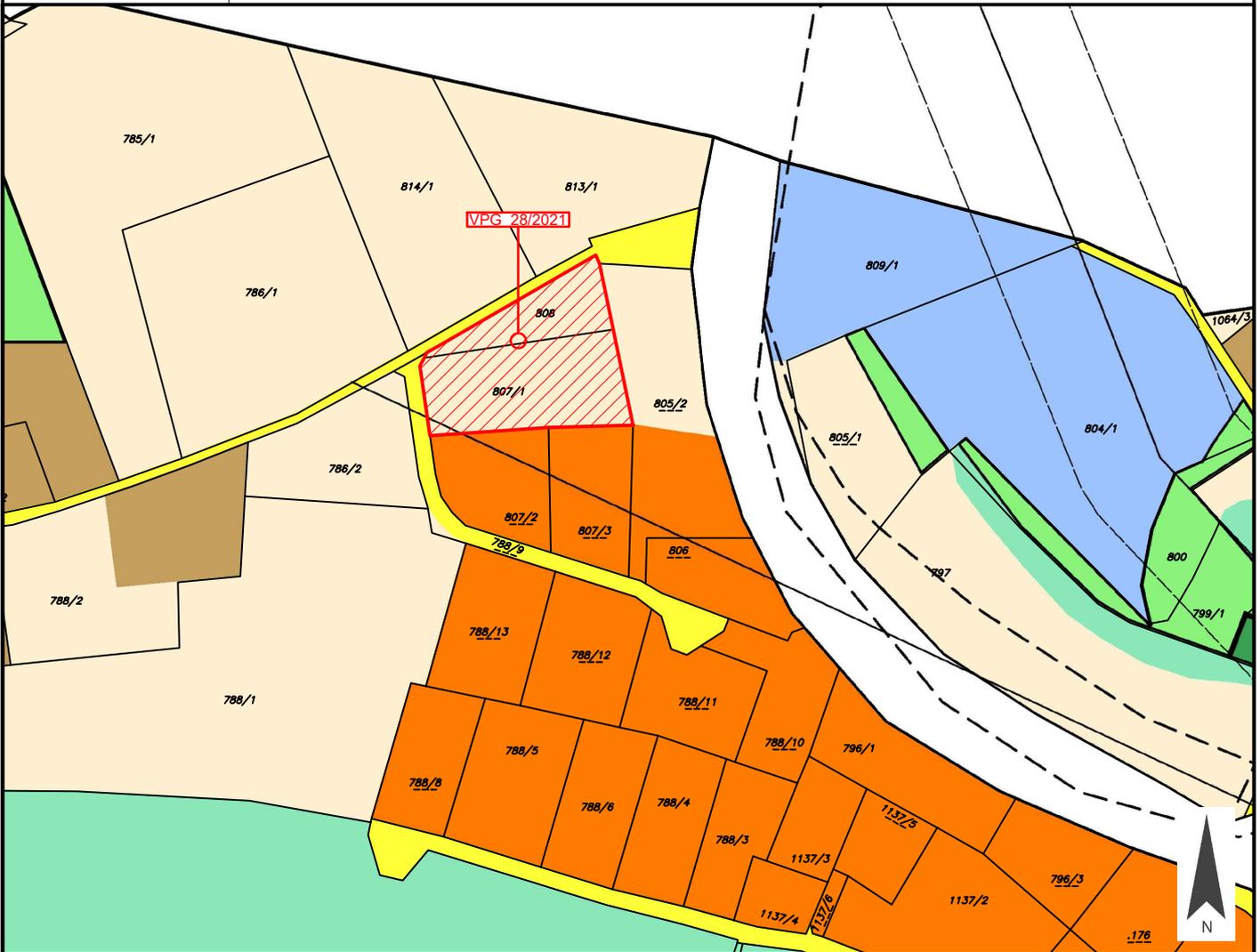
Stand: 21.09.2022

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: 807/1 (ca. 1538 m²), 808 (ca. 683 m²)

Katastralgemeinde: Lieserhofen (73218)

Maßstab: 1:2000



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Bauland - Wohngebiet

Flächenausmaß beschlossen: ca. 2.221 m² genehmigt: _____ m²

Kundmachung: vom 13.09.2023 bis 11.10.2023

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: _____
Zahl: _____



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



Art des Planes:

Lageplan zum Umwidmungsantrag

VPG-Nummer: 7/2022

Stand: 15.09.2022

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: 262/2

Katastralgemeinde: Lieseregg (73207)

Maßstab: 1:1.000



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Grünland - Nebengebäude

Flächenausmaß beschlossen: ca. 1.535 m² genehmigt: _____ m²

Kundmachung: vom 13.09.2023 bis 11.10.2023

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: _____
Zahl: _____

Genehmigt mit Bescheid vom:

Zl. 3Ro. _____



Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



Art des Planes:

Lageplan zum Umwidmungsantrag

VPG-Nummer: 8/2022

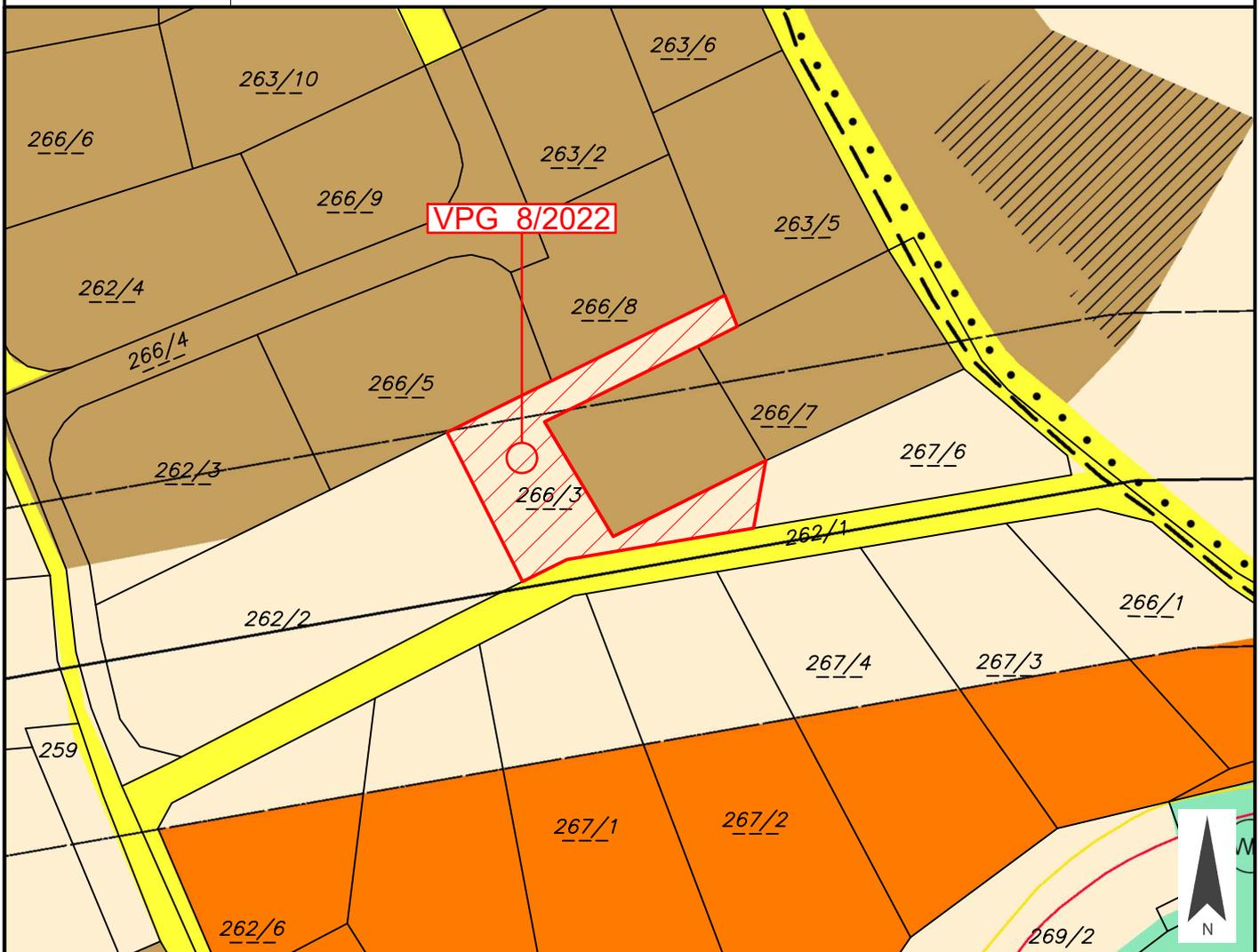
Stand: 15.09.2022

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: Teilfläche: 266/3 (ca. 649 m²)

Katastralgemeinde: Lieseregg (73207)

Maßstab: 1:1.000



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Grünland - Nebengebäude

Flächenausmaß beschlossen: ca. 649 m² genehmigt: _____ m²

Kundmachung: vom 13.09.2023 bis 11.10.2023

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: _____
Zahl: _____

Genehmigt mit Bescheid vom:

Zl. 3Ro. _____



Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel: 04762/81255-0
Fax: 04762/82834
E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

FWP 05/2023

Umwidmung des Grundstückes 1590/1

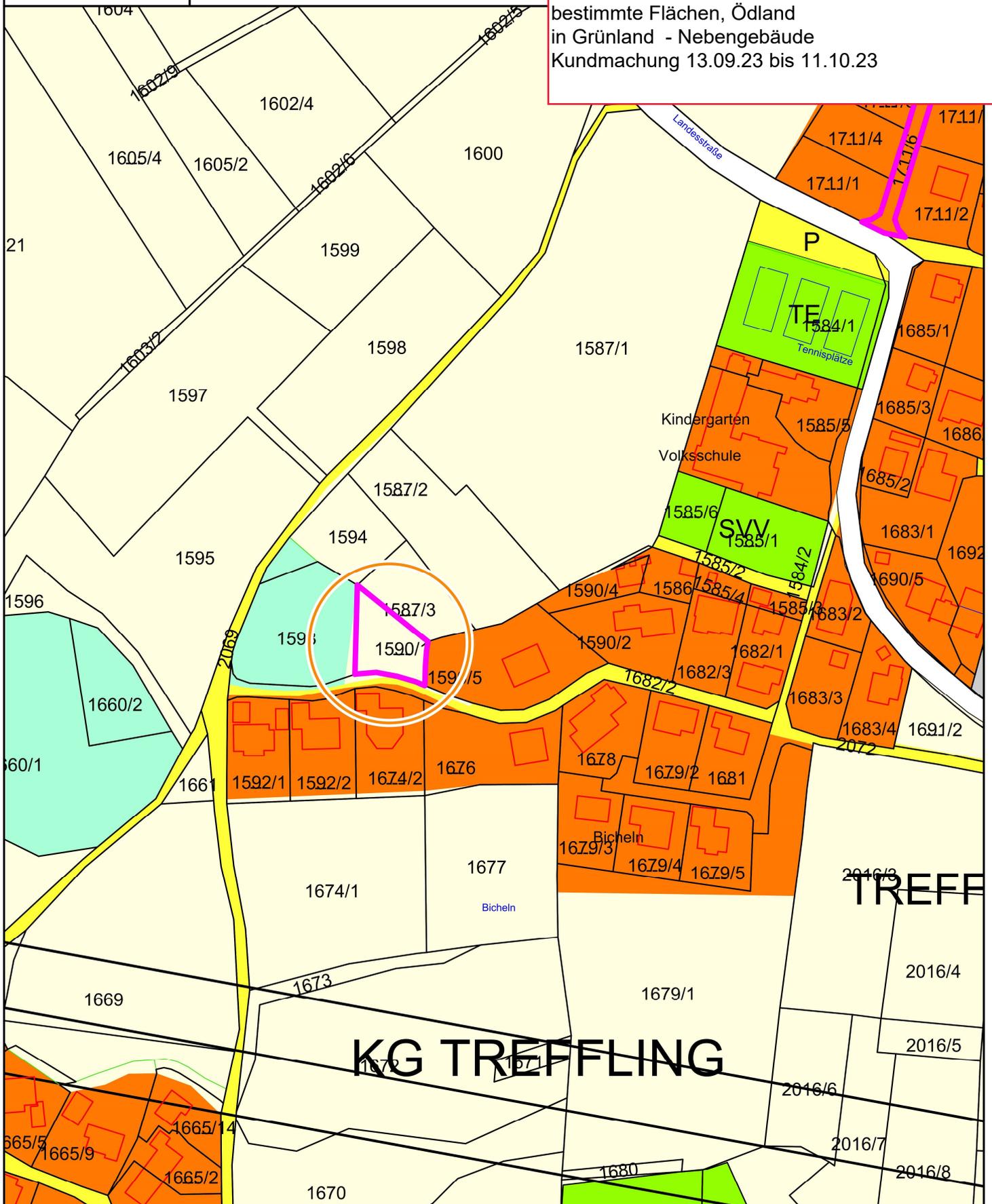
KG 73215 Treffling

Fläche von 682 m²,

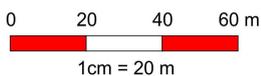
von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft
bestimmte Flächen, Ödland

in Grünland - Nebengebäude

Kundmachung 13.09.23 bis 11.10.23



Maßstab 1 : 2 000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

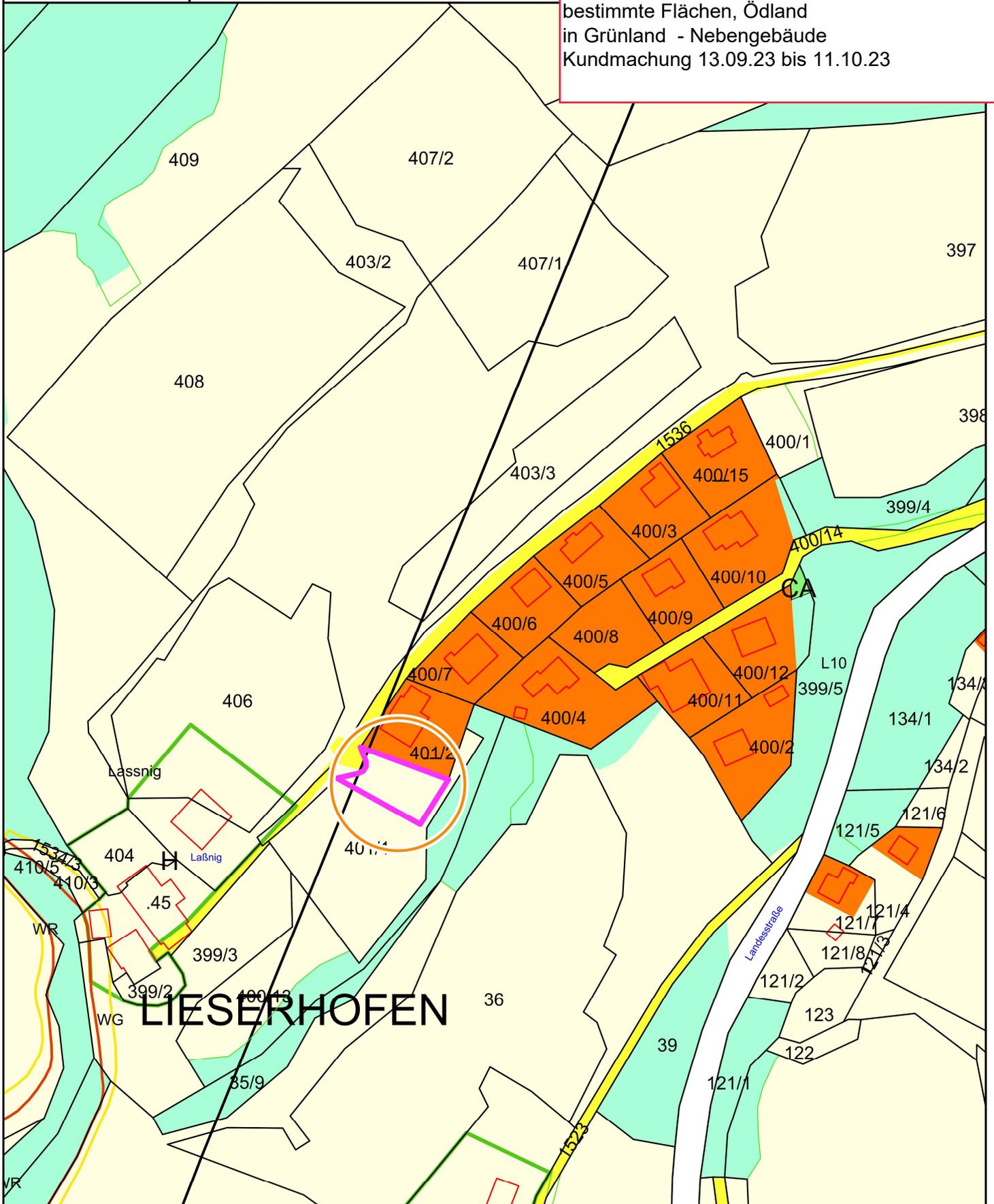




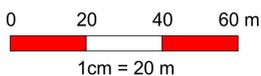
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel: 04762/81255-0
Fax: 04762/82834
E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

FWP 06/2023

Umwidmung des Grundstückes 401/1
KG 73218 Lieserhofen
Teilfläche von 590 m²,
von Grünland - für die Land- und -Forstwirtschaft
bestimmte Flächen, Ödland
in Grünland - Nebengebäude
Kundmachung 13.09.23 bis 11.10.23



Maßstab 1 : 2 000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





Marktgemeinde
Seeboden am Millstätter See

Europastraße 8, 9524 Villach
Telefon: 04242 23323
E-Mail: office@l-w-k.at
www.l-w-k.at



Art des Planes:

Lageplan zum Umwidmungsantrag

VPG-Nummer: 7/2023

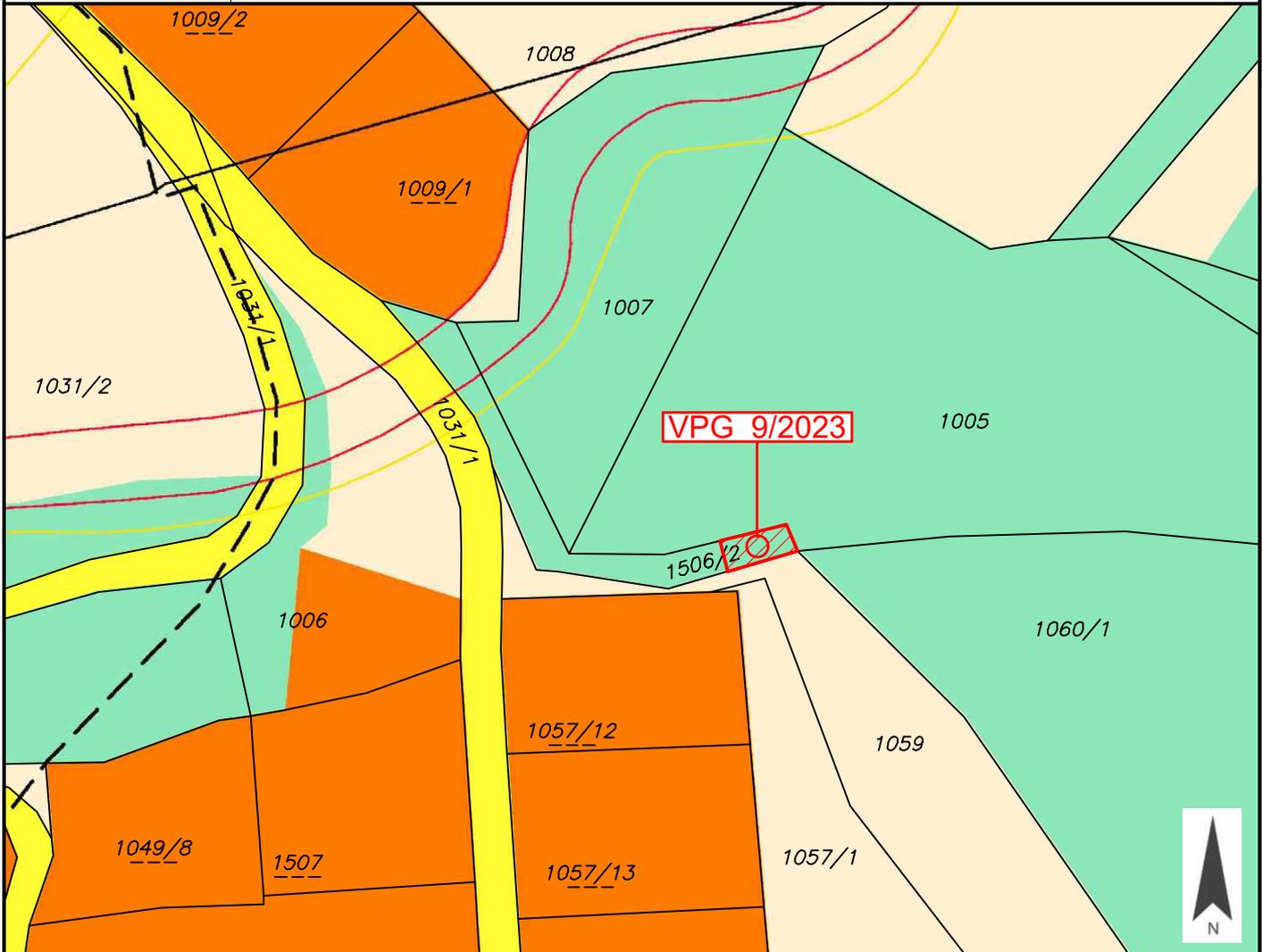
Stand: 05.04.2023

Ergänzende
Informationen:

Grundstück Nr.: Teilfläche: 1506/2 (ca. 46 m²)

Katastralgemeinde: Seeboden (73212)

Maßstab: 1:1.000



Widmungsänderung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmungsänderung in: Grünland - Bogenschießstätte

Flächenausmaß beschlossen: ca. 46 m² genehmigt: _____ m²

Kundmachung: vom 13.09.2023 bis 11.10.2023

Gemeinderatsbeschluss in der
Sitzung vom: _____
Zahl: _____

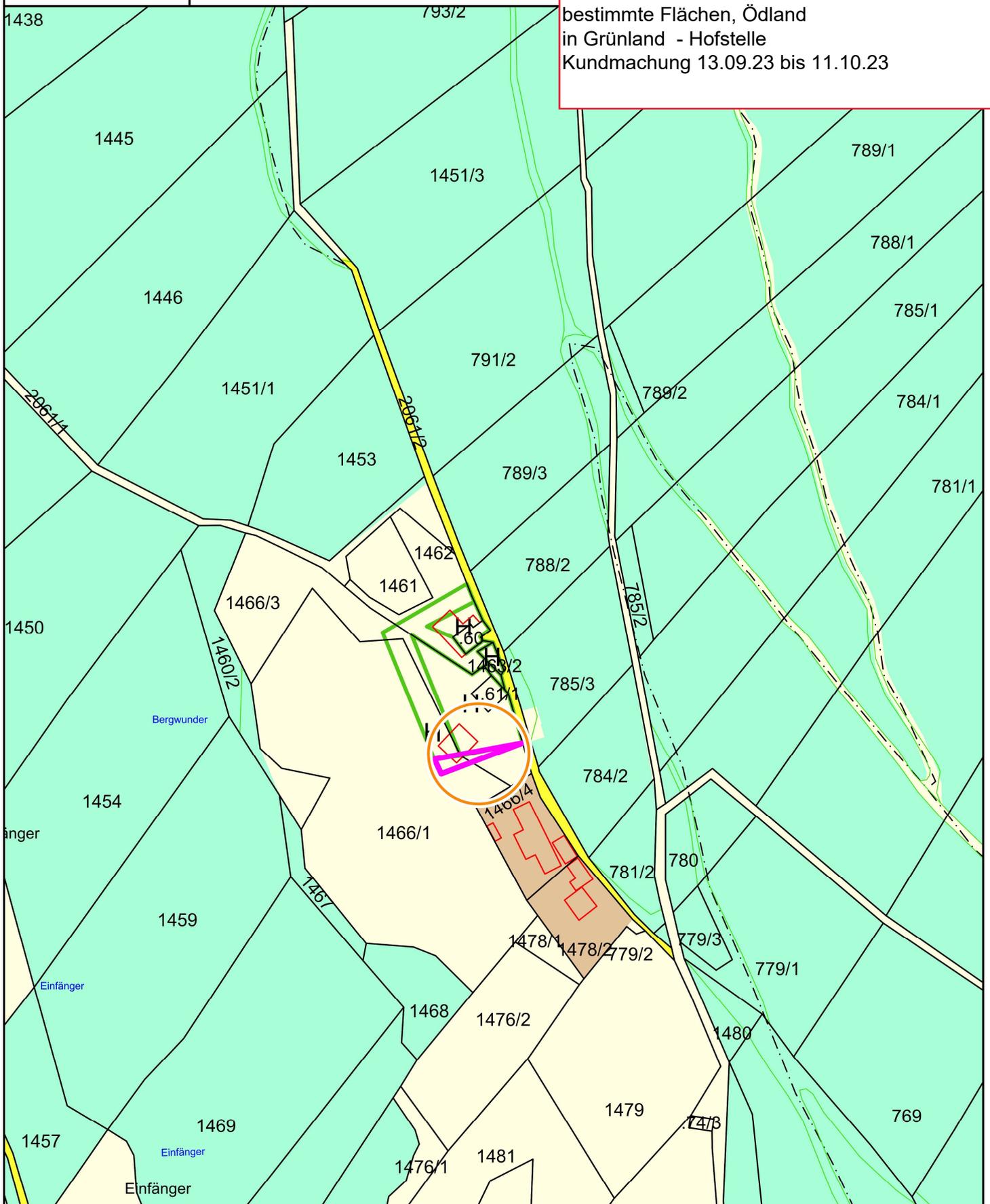
Genehmigt mit Bescheid vom:



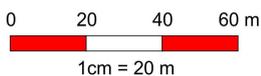
Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See
Hauptplatz 1, 9871 Seeboden am Millstätter See
Tel: 04762/81255-0
Fax: 04762/82834
E-Mail: seeboden@ktn.gde.at

FWP 12/2023

Umwidmung der Grundstücke 1466/1, 1466/3
KG 73215 Treffling
Teilfläche von 110 m²,
von Grünland - für die Land- und Forstwirtschaft
bestimmte Flächen, Ödland
in Grünland - Hofstelle
Kundmachung 13.09.23 bis 11.10.23



Maßstab 1 : 2 000



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.04.2023. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.

